

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wochentlich zweimal u. zwar Dienstag  
und Freitag. — Abonnementsspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insertate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigesetzte  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

51. Jahrgang.

No. 35.

Freitag, den 1. Mai

1891.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II, § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgezegblatt S. 245 f. g. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monate März d. J. festgestellt und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate April d. J. an Militär-Pferde zur Bereitstellung gelangende **Marschfouage** beträgt

7 M.	66,-	Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 " 57 "	" 50 "	Heu,
2 " 27 "	" 50 "	Stroh.

Meißen, am 24. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Kirchbach.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 25. d. J. vor dem unterzeichneten Amtsgerichte

Herr Gutsbesitzer Ernst Gustav Winzler in Wildberg als **Gerichtsschöpfe** für Wildberg,  
Herr Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Eduard Wilhelm Pieisch in Hühndorf als **Gerichtsschöpfe** für Hühndorf,  
Herr Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Carl Eduard Birkner in Blankenstein als **Ortsrichter**

und

Herr Gutsbesitzer Carl Ernst Sparmann alda als **Gerichtsschöpfe** für Blankenstein

verpflichtet werden sind.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff,  
den 27. April 1891.  
Dr. Gangloff.

Nachdem Herr Gemeindevorstand und Gutsbesitzer **Carl Eduard Birkner** in Blankenstein an Stelle des von dort verzeugten Herrn Heinrich Adolf Kohlsdorf am 25. April d. J. als Friedensrichter für den Bezirk Blankenstein — Helbigsdorf verpflichtet werden ist, so wird dieses auf Grund § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1879, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff,  
den 27. April 1891.  
Dr. Gangloff.

### Bekanntmachung,

die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betr.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsgezeges vom 30. März 1875 betr., von dem für den biefigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impfarzte, Herrn Dr. med. Fiedler hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf jeden Mittwoch, Nachmittags 1 Uhr, in dem hierzu bestimmten Räume, dem Rothzugszimmer hier, anberaumt werden sind, so werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der hier aufzuhaltenden Kinder,

a., welche im vorigen Jahre geboren werden sind,

b., welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder noch nicht gehörig genügt haben und

c., welche nach hier verzeugen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben, sowie

d., denjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurtücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichen Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,

aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen, mit ihrem impflichtigen Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen, zu welchen sie, insofern sie in den Impflisten sich bereits eingetragen befinden, noch besonders vorgeladen werden, Beibut der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Die Untertaßung der Führung der leitgedachten Nachweise ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark zu bestrafen.

In diesem Jahre geborene Kinder, welche in den bevorstehenden Impfterminen der Impfung unterworfen werden sollen, sind vor dem Impftermine auf biefiger Rathserpedition anzumelden.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Die genannte Befolgung der nachgedachten Verhaltungsvoorschriften unter  wird hiermit zur Pflicht gemacht.

Wilsdruff, am 29. April 1891.

Der Bürgermeister.  
Ficker.

### Verhaltungsvoorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flektrophus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Terminus nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinwaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit grösster Sorgfalt vor dem Aufreissen, Berücken und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppoelen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorf einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Einnahme der Lymphhe zum Zweck weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäigem Verlaufe der Impfpoelen ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so unweckt man den Oberarm mit einem in Baumwoll getauften oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandlappchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zu juziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankung herrscht (§ 1) nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

### Bekanntmachung.

Laut anher erstatelter Anzeige ist das bei biefiger städtischen Sparkasse auf den Namen **Carl Traugott Missbach** in Niederwartha ausgestellte Einlagebuch No. 32278 dem Einleger abhanden gekommen.

Mit Hinweis auf § 18 des für die städtische Sparkasse hier selbst geltenden Regulatins wird der etwaige Inhaber dieses Einlagebuchs hiermit aufgefordert, seinen Anspruch an dasselbe, wenn er solchen zu haben vermeint, bei Verlust desselben, binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns anzuzeigen.

Wilsdruff, am 28. April 1891.

Der Stadtrath.

Ficker, Registrator.